

B e n u t z u n g s s a t z u n g
=====

für die Jahrmärkte in Falkenstein

Der Markt Falkenstein erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) und § 68 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.1.1978 (BGBI. I, S. 97) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25. Februar 1980 rechtsaufsichtlich genehmigte

B e n u t z u n g s s a t z u n g
=====

für die Jahrmärkte in Falkenstein

§ 1

Die am Donnerstag, der 3. Fastenwoche, Osterdienstag, Sonntag vor Pfingsten, 29. September und 25. November jeden Jahres stattfindenden Krammärkte des Marktes Falkenstein sind eine öffentliche, gemeindliche, der Benutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung gestellte Veranstaltung.
Zu dem Platz an dem die Jahrmärkte abgehalten werden, wird die Krankenhausstraße bis zum Anwesen Hs.Nr. 7 und die Dr.-Götz-Straße bestimmt.

§ 2

Auf dem Marktplatz dürfen während der Märkte außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Fläche keine Marktstände oder sonstige Verkaufseinrichtungen aufgebaut werden.

§ 3

Der Marktplatz darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Er muß spätestens 2 Stunden nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Die Marktbezieher dürfen keine Abfälle hinterlassen.

§ 4

Wer einen Verkaufsort zugewiesen erhalten will, hat um die Zuweisung schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes nachzusuchen.

§ 5

Die Zuweisung der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche.

§ 6

Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstände werden den Marktbeziehern von dem vom Markt bestellten Marktmeister angewiesen.

§ 7

Soweit zugewiesene Verkaufsplätze 1 Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie anderweitig vergeben werden.

§ 8

Die Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein kann die Zuweisung des Verkaufsplatzes widerrufen, wenn im Bereich des Verkaufsplatzes Vorschriften dieser Satzung oder der Krammarktordnung für den Markt Falkenstein verletzt werden und der Verstoß dem Inhaber des Verkaufsplatzes zuzurechnen ist.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet.

Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Krammärkte vom 3.9.1969 außer Kraft.

Falkenstein, den 29. Februar 1980

MARKT FALKENSTEIN



Kulzer
(Kulzer)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde durch Auflegung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden bekannt gegeben. Auf die Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 3.3.1980 an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 6.3.1980 angeheftet und am 9.4.1980 wieder abgenommen. Ein Hinweis auf die Niederlegung erfolgte außerdem im Amtsblatt für den Landkreis Cham vom 14.3.1980.

Falkenstein, den 09.04.1980
Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein
Im Auftrag

Aschenbrenner
(Aschenbrenner)